

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union und zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) hat allgemeine Geltung und ist in allen ihren Teilen in jedem Staat der Europäischen Union (EU) verbindlich und unmittelbar anzuwenden. Einzelne Sachverhalte dieser Verordnung werden in weiteren Rechtsakten konkretisiert und ausgestaltet. Die Europäische Kommission hat dafür Delegierte Verordnungen (siehe dazu auch Artikel 290 des AEUV) und Durchführungsverordnungen (siehe dazu auch Artikel 291 AEUV) erlassen.

Gemäß Artikel 268 der Verordnung (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten bis 21. April 2022 Vorschriften über Sanktionen festzulegen, um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des unmittelbar geltenden EU-Rechts ahnden zu können.

B. Lösung

Das nationale Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) ist derzeit noch nicht an das unmittelbar geltende EU-Tiergesundheitsrecht angepasst. Damit ist eine umfängliche Bewehrung von Verstößen gegen unmittelbar geltendes EU-Tiergesundheitsrecht derzeit nicht durch Rechtsverordnung auf Grundlage der Blankettvorschrift des § 32 Absatz 8 des Tiergesundheitsgesetzes möglich.

Um der Verpflichtung der Sanktionierung des EU-Tiergesundheitsrechts jedoch zeitnah nachzukommen, soll die Sanktionierung von Verstößen gegen das unmittelbar geltende EU-Tiergesundheitsrecht in einem eigenständigen, vom Tiergesundheitsgesetz unabhängigen Gesetz erfolgen.

Um ein Vertragsverletzungsverfahren gegenüber der EU-Kommission zu vermeiden und den Vollzugsbehörden schnellstmöglich die Möglichkeit von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen zu geben, werden vorerst insbesondere wesentliche Vorschriften des EU-Tiergesundheitsrechts bußgeldbewehrt, die die Rückverfolgbarkeit, Identifizierung und die tiergesundheitlichen Anforderungen an das Verbringen von gehaltenen Landtieren, Wassertieren und Zuchtmaterial zwischen Mitgliedstaaten betreffen. Die Bußgeldbewehrung ist damit sehr umfas-

send, aber ggf. nicht abschließend. Erforderliche Ergänzungen weiterer Vorschriften könnten bei der ohnehin notwendigen Anpassung im Jahr 2026 erfolgen.

Mit dem Gesetzentwurf werden Vorschriften des EU-Tiergesundheitsrechts der Bußgeldbewehrung zugeführt. Für die zuständigen Vollzugsbehörden der Länder wird damit die Rechtsgrundlage geschaffen, Zuwiderhandlungen gegen das EU-Recht mit einer Geldbuße zu ahnden.

C. Alternativen

Die Bußgeldbewehrung von Vorschriften des EU-Tiergesundheitsrechts (AHL) ist alternativlos.

Auf Grund der noch ausstehenden Anpassung des Tiergesundheitsgesetzes an das EU-Tiergesundheitsrecht kann eine umfängliche Bewehrung des EU-Tiergesundheitsrechts derzeit nicht durch Rechtsverordnung auf Grundlage des im Tiergesundheitsgesetz vorhandenen Blanketts mit Rückverweisungsklausel erlassen werden.

Eine zeitnahe Bewehrung der EU-Vorschriften ist unabdingbar und erfolgt daher als eigenständiges Bewehrungsgesetz.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Verwaltung der Länder (inklusive Kommunen) können Kosten entstehen, die sich aus der Einleitung von Bußgeldverfahren ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 9. September 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union und zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. August 2024 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union und zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union

(Tiergesundheitsrechtliches Bußgeldgesetz – TierGesBußG)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 576/2013
- § 3 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429
- § 4 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung 2019/1602
- § 5 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035
- § 6 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686
- § 7 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687
- § 8 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688
- § 9 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691
- § 10 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692
- § 11 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung 2020/990
- § 12 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520
- § 13 Höhe der Geldbuße
- § 14 Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

Anlage Fundstellenverzeichnis der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt Ordnungswidrigkeiten nach dem unmittelbar geltenden Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union und nach dem unmittelbar geltenden Kontrollrecht der Europäischen Union, soweit sich dieses auf das Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union bezieht.

§ 2

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 576/2013

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 576/2013 in Verbindung mit Artikel 277 der Verordnung (EU) 2016/429 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) Artikel 6 Buchstabe a, b oder d oder Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder e oder
 - b) Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 577/2013
ein Heimtier verbringt,
2. entgegen Artikel 22 Absatz 1 einen dort genannten Ausweis nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt,
3. entgegen Artikel 22 Absatz 3 eine Angabe nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
4. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 577/2013 einen Ausweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
5. entgegen Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 577/2013 ein Heimtier für eine Kontrolle nicht zur Verfügung stellt.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, die Liste der Einreiseorte nach Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 576/2013 festzulegen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates seine Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen.

§ 3

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2016/429 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a eine Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
2. entgegen Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 90 Absatz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen Artikel 84 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2, Artikel 90 Absatz 2 oder Artikel 96 Absatz 2 eine Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Eintritt einer Änderung oder nach Einstellung oder Ende der Tätigkeit informiert,
4. entgegen
 - a) Artikel 102 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d, e oder f, jeweils in Verbindung mit Satz 2,
 - b) Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, e oder f,
 - c) Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2,

- d) Artikel 105 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d oder e, jeweils in Verbindung mit Satz 2, oder
- e) Artikel 186 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d, e oder f, jeweils in Verbindung mit Satz 2
eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
5. entgegen
- a) Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d, e oder f oder Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 143 Absatz 1 oder 2 Unterabsatz 1 oder
- b) Artikel 103 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a, b, c, e oder f oder Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 162 Absatz 1
eine Aufzeichnung oder ein Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
6. entgegen
- a) Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d, e oder f oder Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 143 Absatz 1 oder 2 Unterabsatz 1,
- b) Artikel 103 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a, b, c, e oder f oder Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 162 Absatz 1,
- c) Artikel 104 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1,
- d) Artikel 105 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d oder e oder Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 143 Absatz 1 oder 2 Unterabsatz 1 oder
- e) Artikel 186 Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d, e oder f oder Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 208 Absatz 1 oder 2
eine Aufzeichnung oder ein Dokument nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
7. entgegen
- a) Artikel 105 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d oder e oder Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 143 Absatz 1 oder 2 Unterabsatz 1 oder
- b) Artikel 186 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d, e oder f oder Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 208 Absatz 1 oder 2
eine Aufzeichnung oder ein Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach einer Anfrage zur Verfügung stellt,
8. entgegen Artikel 112 Buchstabe c Ziffer ii nicht sicherstellt, dass ein Identifizierungsdokument mitgeführt wird,
9. entgegen Artikel 112 Buchstabe d oder Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe c, jeweils in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
10. entgegen Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 115 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass ein Verbringungsdocument mitgeführt wird,
11. entgegen Artikel 114 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Information übermittelt wird,
12. entgegen Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i oder ii ein dort genanntes Landtier verbringt oder in Empfang nimmt,
13. entgegen Artikel 124 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit
- a) Artikel 112
- aa) Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035,

- bb) Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 oder
 - cc) Buchstabe c,
 - b) Artikel 113 Absatz 1
 - aa) Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 45 Absatz 1 oder 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 oder
 - bb) Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035,
 - c) Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 65 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 oder
 - d) Artikel 115
 - aa) Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 oder 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 oder
 - bb) Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035
- ein dort genanntes Landtier verbringt oder in Empfang nimmt,
14. entgegen Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe c oder Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe b eine Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Überprüfung der Landtiere oder des Zuchtmaterials informiert,
 15. entgegen Artikel 127 Absatz 2 oder Artikel 194 Absatz 2 ein dort genanntes Tier oder Wassertier nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich nach Feststellung einer Unregelmäßigkeit isoliert,
 16. entgegen Artikel 128, Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c oder Absatz 2 oder Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe c ein dort genanntes Landtier verbringt,
 17. entgegen Artikel 143 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass eine Veterinärbescheinigung beigelegt ist,
 18. entgegen Artikel 151 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 125 Absatz 1 oder Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass der Tiersendung eine dort genannte Erklärung beigelegt ist,
 19. entgegen Artikel 152 Unterabsatz 1 Buchstabe c eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
 20. entgegen Artikel 157 Absatz 4 oder Artikel 161 Absatz 1 Zuchtmaterial verbringt,
 21. entgegen Artikel 158 Absatz 2 Zuchtmaterial nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
 22. entgegen Artikel 167 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 223 Absatz 1 ein Erzeugnis verbringt,
 23. entgegen Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 oder Artikel 180 Absatz 2 eine Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
 24. entgegen Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe b eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 25. entgegen Artikel 176 Absatz 3 eine Geschäftstätigkeit aufnimmt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich einstellt,
 26. ohne Zulassung nach Artikel 179 Buchstabe b ein Wassertier schlachtet oder verarbeitet,
 27. entgegen Artikel 187 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
 28. entgegen Artikel 187 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich zur Verfügung stellt,

29. entgegen Artikel 188 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
30. entgegen Artikel 191 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass Wassertiere direkt zu ihrem Bestimmungsort befördert werden,
31. entgegen Artikel 193 Absatz 1 oder 2 ein Wassertier verwendet,
32. entgegen Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe b eine Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Feststellung der Unregelmäßigkeit informiert,
33. entgegen Artikel 208 Absatz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 209 Absatz 2 Satz 1, oder entgegen Artikel 209 Absatz 1 ein Tier oder ein Wassertier verbringt,
34. entgegen Artikel 218 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a, b oder c nicht sicherstellt, dass der Tiersendung eine Eigenerklärung beigelegt ist,
35. entgegen Artikel 229 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 eine Sendung nicht oder nicht bei der ersten Ankunft in der Union zur amtlichen Kontrolle vorlegt oder
36. entgegen Artikel 240 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b nicht gewährleistet, dass durch den Eingang eines Seuchenerregers kein Risiko von Bioterrorismus entsteht.

§ 4

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung 2019/1602

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Buchstabe a oder Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Kopie eine Sendung gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2017/625 begleitet.

§ 5

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen Artikel 3 Absatz 4 eine Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Eintritt einer dort genannten Änderung oder nach Einstellung der Tätigkeit informiert,
3. entgegen Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1, 2, 4 oder 5 Buchstabe b, Artikel 24, Artikel 25, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30, Artikel 31, Artikel 32, Artikel 33, Artikel 34, Artikel 35, Artikel 36 oder Artikel 37 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
4. entgegen
 - a) Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a oder b, jeweils in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520,
 - b) Artikel 45 Absatz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520,
 - c) Artikel 52 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520,
 - d) Artikel 58 Absatz 1 oder 2 Buchstabe a,

- e) Artikel 73 Absatz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520,
- f) Artikel 76 Absatz 1,
- g) Artikel 81 Absatz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520, oder
- h) Artikel 83

nicht sicherstellt, dass ein Rind, ein Schaf, eine Ziege, ein Schwein, ein Equide, ein Camelidae, ein Cervidae oder ein Papageienvogel gekennzeichnet wird,

- 5. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass ein Identifizierungsmittel nicht entfernt, verändert oder ersetzt wird,
- 6. entgegen Artikel 66 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein Tier von einem dort genannten Identifizierungsdokument begleitet wird oder
- 7. entgegen Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass ein Lesegerät zur Verfügung gestellt wird.

§ 6

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Sendung verbracht worden ist,
- 2. entgegen Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 1 eine Sendung verbringt,
- 3. entgegen Artikel 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder diese nicht oder nicht mindestens drei Jahre nach Vornahme der Aufzeichnung aufbewahrt,
- 4. entgegen Artikel 9 Absatz 2 den dort genannten Eingang oder eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nach Eingang des Zuchtmaterials erfasst,
- 5. entgegen Artikel 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine Paillette oder eine Verpackung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,
- 6. entgegen Artikel 10 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass sich ein Spendertier identifizieren lässt,
- 7. entgegen Artikel 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder entgegen Artikel 46 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Sendung von einer Eigenerklärung begleitet wird oder
- 8. entgegen Artikel 33 in Verbindung mit Artikel 34 Buchstabe b oder entgegen Artikel 47 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 7

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 Buchstabe a, b, d, f, g oder h oder Artikel 70 Buchstabe a, b, c, d, f oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift.

§ 8

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 8 oder Artikel 9 nicht sicherstellt, dass ein Tier innerhalb der dort genannten Frist geschlachtet wird,
2. entgegen Artikel 43 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein Auftrieb unter den dort genannten Bedingungen durchgeführt wird,
3. entgegen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass der Betrieb oder ein dort genannter Bereich freigemacht, gereinigt oder desinfiziert wird,
4. entgegen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 45 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die Reifen eines Transportmittels desinfiziert werden,
5. entgegen Artikel 67 Absatz 4 Buchstabe a oder Artikel 90 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier von einer Veterinärbescheinigung begleitet wird,
6. entgegen Artikel 68 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 1 eine Brieftaube verbringt,
7. entgegen Artikel 71 Absatz 1 oder Artikel 72 ein Tier oder Bruteier verbringt oder
8. entgegen Artikel 93, Artikel 94 oder Artikel 104 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 9

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 22, Artikel 23, Artikel 24, Artikel 25, Artikel 26, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30, Artikel 31, Artikel 32, Artikel 33, Artikel 34 oder Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfasst oder diese nicht oder nicht mindestens drei Jahre nach Erfassung aufbewahrt.

§ 10

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 eine Sendung nicht, nicht vollständig oder nicht beim Eintreffen an der Grenzkontrollstelle vorführt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass eine Sendung mit dort genannter Zustimmung in die Union eingehen darf,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass eine Sendung nicht für andere Zwecke verwendet wird,
4. als für die Sendung verantwortlicher Unternehmer entgegen Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a eine Sendung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig transportiert,
5. als Empfänger entgegen Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b ein Tier nicht oder nicht rechtzeitig transportiert oder nicht oder nicht rechtzeitig schlachtet,

6. entgegen Artikel 21 Absatz 4 oder Artikel 74 Absatz 2 ein Lesegerät nicht zur Verfügung stellt,
7. als Unternehmer eines Bestimmungsbetriebs oder eines geschlossenen Bestimmungsbetriebs entgegen Artikel 26 oder Artikel 35 ein Huftier in einem dort genannten Betrieb nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer verbleiben lässt,
8. entgegen Artikel 50 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 oder 5 dort genanntes Geflügel nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht für die vorgeschriebene Dauer hält,
9. entgegen Artikel 50 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass dort genanntes Geflügel einer Untersuchung unterzogen wird,
10. als für die Sendung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln verantwortlicher Unternehmer entgegen Artikel 59 eine Sendung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig transportiert,
11. entgegen Artikel 60 Buchstabe c einen Vogel aus der Quarantäne entlässt,
12. entgegen Artikel 71 Absatz 1 eine Honigbienenkönigin einsetzt,
13. als Unternehmer, der Empfänger von Honigbienenköniginnen ist, entgegen Artikel 71 Absatz 2 einen Transportkäfig, eine Pflegebiene oder dort genanntes Material zur Untersuchung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig sendet,
14. entgegen Artikel 71 Absatz 3 einen Transportbehälter, einen Container oder dort genanntes Material nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Umsetzung von Hummeln in einen neuen Käfig oder nicht unverzüglich nach Ableben eines Volkes vernichtet,
15. als Unternehmer eines geschlossenen Betriebs entgegen Artikel 78 Absatz 1 eine dort genannte Sendung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer in dem geschlossenen Betrieb verbleiben lässt,
16. als Unternehmer eines zugelassenen Quarantänebetriebs entgegen Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a eine dort genannte Sendung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer in dem Quarantänebetrieb verbleiben lässt,
17. entgegen Artikel 101 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Erklärung der Veterinärbescheinigung beigefügt ist oder dass diese Erklärung vom Schiffskapitän unterzeichnet wird,
18. entgegen Artikel 103 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Sendung auf direktem Wege zu ihrem Bestimmungsort befördert wird,
19. entgegen Artikel 112 Absatz 1 oder Artikel 116 Buchstabe a dort genannte Bruteier nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise einlegt,
20. entgegen Artikel 112 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, nicht sicherstellt, dass dort genanntes Zucht- oder Nutzgeflügel in der dort genannten Weise für die vorgeschriebene Dauer gehalten wird,
21. entgegen Artikel 116 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass dort genannte Vögel gemäß den Anforderungen nach Artikel 60 gehalten werden,
22. entgegen Artikel 168 eine Sendung verbringt,
23. als für die Sendung verantwortlicher Unternehmer entgegen Artikel 174 Absatz 1 Buchstabe a eine Sendung nicht oder nicht in der dort genannten Weise befördert oder
24. entgegen Artikel 174 Absatz 2 ein Wassertier oder ein Erzeugnis in natürlichen Gewässern freisetzt oder einsetzt.

§ 11

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung 2020/990

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass Wassertiere entsprechend den dort genannten Vorgaben verladen oder transportiert werden,
2. entgegen Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass ein Transportmittel, ein Transportbehälter oder ein Container in der dort genannten Weise konzipiert oder gebaut ist,
3. entgegen Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 nicht sicherstellt, dass ein Transportbehälter, ein Container, ein Schiff oder eine Transportausrüstung gereinigt oder desinfiziert wird,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nicht sicherstellt, dass ein Wasserwechsel nur auf die dort vorgeschriebene Weise stattfindet,
5. entgegen Artikel 9 Absatz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, ein Aquakulturtier verbringt,
6. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 nicht sicherstellt, dass die Eigenerklärung die dort bezeichneten Angaben enthält oder
7. entgegen Artikel 17 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 12

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 56 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier einen Betrieb nur verlässt, wenn ein Identifizierungsmittel angebracht worden ist oder
3. entgegen Artikel 15 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier einen Geburtsbetrieb oder eine Lieferkette nur verlässt, wenn ein Identifizierungsmittel angebracht worden ist.

§ 13

Höhe der Geldbuße

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 14

Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

Verweisungen in diesem Gesetz auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union beziehen sich auf die in der Anlage angegebenen Fassungen.

Anlage
(zu § 14)**Fundstellenverzeichnis der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union**

1. Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1; L 115 vom 6.5.2015, S. 43), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/822 (ABl. L, 2024/822, 6.3.2024) geändert worden ist,
2. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109; L 16 vom 21.1.2014, S. 70; L 59 vom 28.2.2014, S. 47; L 188 vom 13.7.2016, S. 28), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1130 (ABl. L, 2024/1130, 26.4.2024) geändert worden ist,
3. Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 65; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L, 2023/90182, 15.12.2023), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist,
4. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist,
5. Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/216 (ABl. L, 2024/216, 12.1.2024) geändert worden ist,
6. Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission vom 23. April 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments, das Sendungen von Tieren und Waren zu ihrem Bestimmungsort begleitet (ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 6), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/950 (ABl. L, 2024/950, 26.3.2024) geändert worden ist,
7. Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115; L 191 vom 16.6.2020, S. 3; L 267 vom

- 14.8.2020, S. 6), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/590 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 46) geändert worden ist,
8. Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/647 (ABl. L 81 vom 21.3.2023, S. 1) geändert worden ist,
 9. Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64; L 96 vom 5.4.2023, S. 90), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/751 (ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 7) geändert worden ist,
 10. Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 140; L 389 vom 4.11.2021, S. 23; L 289 vom 10.11.2022, S. 34), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2515 (ABl. L, 2023/2515, 14.11.2023) geändert worden ist,
 11. Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345; L 204 vom 10.6.2021, S. 49),
 12. Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379; L 40 vom 4.2.2021, S. 23), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/119 (ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 5) geändert worden ist,
 13. Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 42; L, 2024/90022, 18.01.2024),
 14. Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 39), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1064 (ABl. L 229 vom 29.6.2021, S. 8) geändert worden ist.

Artikel 2

Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

§ 41 Absatz 5 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 139 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU L 84 vom 31.03.2016, S. 1) hat als Verordnung nach Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allgemeine Geltung und ist in allen ihren Teilen in jedem Staat der Europäischen Union (EU) verbindlich und unmittelbar anzuwenden. Einzelne Sachverhalte dieser Verordnung werden in weiteren Rechtsakten konkretisiert und ausgestaltet. Die Europäische Kommission hat dafür Delegierte Verordnungen (siehe dazu auch Artikel 290 des AEUV) und Durchführungsverordnungen (siehe dazu auch Artikel 291 AEUV) erlassen. Auch hier gilt, dass die jeweiligen Regelungen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten.

Gemäß Artikel 268 der Verordnung (EU) 2016/429 legen die Mitgliedstaaten bis 21.4.2022 Vorschriften über Sanktionen fest, um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des unmittelbar geltenden EU-Rechts ahnden zu können. Das nationale Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) ist derzeit noch nicht an das unmittelbar geltende EU-Tiergesundheitsrecht angepasst. Damit ist eine umfängliche Bewehrung von Verstößen gegen unmittelbar geltendes EU-Tiergesundheitsrecht derzeit nicht durch Rechtsverordnung auf Grundlage der Blankettvorschrift des § 32 Absatz 8 des Tiergesundheitsgesetzes möglich.

Um der Verpflichtung der Sanktionierung des EU-Tiergesundheitsrechts jedoch zeitnah nachzukommen, soll die Sanktionierung von Verstößen gegen das unmittelbar geltende EU-Tiergesundheitsrecht in einem eigenständigen, vom Tiergesundheitsgesetz unabhängigen Gesetz erfolgen.

Die vorgesehene Bußgeldbewehrung ist voraussichtlich nicht abschließend und bedarf ggf. Ergänzungen. Diese könnten in einem zweiten Schritt, z. B. bei der ohnehin erforderlichen Anpassung des Gesetzes bezüglich § 2 (Bewehrung von Vorschriften der Verordnung (EU) 576/2013) erfolgen.

Mit dem bereits umfassenden Entwurf werden Vorschriften des EU-Tiergesundheitsrechts der Bußgeldbewehrung zugeführt. Für die zuständigen Vollzugsbehörden der Länder wird damit die Rechtsgrundlage geschaffen, Zuwiderhandlungen gegen das EU-Recht mit einem Bußgeld zu ahnden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf werden Zuwiderhandlungen gegen das unmittelbar geltende EU-Tiergesundheitsrecht der Bewehrung zugeführt.

In dem vorliegenden Entwurf werden insbesondere Verstöße gegen tiergesundheitliche EU-Vorschriften beim Verbringen innerhalb der Union und dem Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs bewehrt, aber auch Verstöße gegen Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit und Identifizierung von gehaltenen Landtieren, Wassertieren und Zuchtmaterial. Die Einhaltung der bewehrten Vorschriften ist erforderlich, um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern und die Rückverfolgbarkeit im Seuchenfall zu gewährleisten.

III. Alternativen

Die Bußgeldbewehrung von Vorschriften des EU-Tiergesundheitsrechts (AHL) ist alternativlos.

Auf Grund der noch ausstehenden Anpassung des Tiergesundheitsgesetzes an das EU-Tiergesundheitsrecht kann eine umfängliche Bewehrung des EU-Tiergesundheitsrechts derzeit nicht durch Rechtsverordnung auf Grundlage des im Tiergesundheitsgesetz vorhandenen Blanketts mit Rückverweisungsklausel erlassen werden.

Eine zeitnahe Bewehrung der EU-Vorschriften ist unabdingbar und erfolgt daher als eigenständiges Bewehrungsgesetz.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelung erfolgt auf Grundlage von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 19 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient der Durchsetzung der Verpflichtung gemäß Artikel 268 der Verordnung (EU) 2016/429. Der vorliegende Entwurf steht im Einklang mit dem Unionsrecht und mit völkerrechtlichen Verträgen. Dabei wird nicht über unionsrechtliche Vorgaben hinausgegangen.

VI. Regelungsfolgen

Mit dem vorliegenden Entwurf entstehen keine neuen Verpflichtungen für Unternehmen. Der Entwurf dient den Vollzugsbehörden zur Durchsetzung des unmittelbar geltenden EU-Rechts.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Gesetzentwurf werden Zuwiderhandlungen gegen das EU-Tiergesundheitsrecht gesammelt bewehrt. Er dient damit auch der Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Verordnung dem Schutz vor der Ausbreitung und Übertragung von Tierseuchen dient. Dadurch wird dem Erhalt der Artenvielfalt gedient und die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 15.1 gefördert. Ferner wird hierdurch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3.b Rechnung getragen, wonach Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur zu vermeiden sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Verwaltung können Kosten entstehen, die sich aus der Einleitung von Bußgeldverfahren ergeben.

4. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Ein Gleichwertigkeitscheck ist erfolgt. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind nicht betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des vorliegenden Gesetzentwurfs kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Bußgeldvorschriften der verpflichtend vorzunehmenden Bewehrung des unbefristet geltenden EU-Rechts dienen und auf Dauer angelegt sind.

Dem Charakter des Gesetzes entsprechend scheidet eine Evaluierung aus.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union (Tiergesundheitsrechtliches Bußgeldgesetz – TierGesBG))

Das Gesetz dient der Durchsetzung von unmittelbar geltendem EU-Tiergesundheitsrecht. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 268 der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) verpflichtet, Verstöße gegen Vorschriften des AHL zu sanktionieren.

Das nationale Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) ist derzeit noch nicht an das unmittelbar geltende EU-Tiergesundheitsrecht angepasst. Damit kann eine umfangreiche Bewehrung des EU-Tiergesundheitsrechts derzeit nicht durch Rechtsverordnung auf Basis der Blankettvorschrift des § 32 Absatz 8 des Tiergesundheitsgesetzes erfolgen. Um dennoch der bereits verfristeten Pflicht zur Sanktionierung des EU-Rechts zeitnah nachzukommen, wird die Bewehrung des EU-Tiergesundheitsrechts als Gesetz gestaltet

Es werden neben Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) unmittelbar geltende Vorschriften von Delegierten Verordnungen und einer Durchführungsverordnung zum AHL bußgeldbewehrt sowie Vorschriften der EU-Verordnung zur Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (Verordnung (EU) 576/2013).

Weiterhin werden Vorschriften einer Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2017/625 (OCR, EU-Kontrollverordnung) bußgeldbewehrt.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Das Gesetz führt ausschließlich unmittelbar geltende Vorschriften des EU-Tiergesundheitsrechts und des EU-Kontrollrechts der Bußgeldbewehrung zu. Das Gesetz beinhaltet keine Bewehrung von nationalen verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Zu § 2 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 576/2013)

Die Regelungen dienen der Durchsetzung von Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 576/2013. Die Verordnung enthält tierseuchenrechtliche Vorschriften für bestimmte Tiere, wenn sie als Heimtiere gehalten und zu nicht kommerziellen Zwecken verbracht werden. Die Regelungen der Verordnung (EU) 576/2013 gelten nach Artikel 277 der Verordnung (EU) 2016/429 bis 20. April 2026. Ab dem 21. April 2026 gelten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/429 zur nicht kommerziellen Verbringung von Heimtieren. Da die Vorschriften jedoch durch ergänzende Regelungen in Delegierten Rechtsakten, die von der Kommission noch bis 2026 zu erlassen sind, ergänzt werden müssen, kann die Bewehrung der ab 21. April 2026 geltenden Vorschriften von Teil VI (Artikel 244 bis 256) der Verordnung (EU) 2016/429 noch nicht in dieses Gesetz mit aufgenommen werden. Eine Anpassung des vorliegenden Gesetzes ist daher zu April 2026 erforderlich.

Die Verordnung (EU) 576/2013 steht damit in unmittelbarem Bezug zur Verordnung (EU) 2016/429.

Im Sinne der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Bewehrung von Verstößen gegen unmittelbar geltende tiergesundheitsrechtliche EU-Vorschriften bei der Verbringung von Tieren zwischen Mitgliedstaaten und in die Europäischen Union ist es fachlich sinnvoll, die Bewehrung von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung

(EU) Nr. 576/2013 in das vorliegende Regelungsvorhaben mit aufzunehmen. Dafür ist eine Aufhebung der Regelungen nach § 41 Absatz 5 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung angezeigt. Dies erfolgt durch Artikel 2 dieses Entwurfes. Unzulässige Doppelbewehrungen werden damit vermieden.

Mit Aufnahme der Bewehrung von Vorschriften der Verordnung (EU) 576/2013 in den vorliegenden Entwurf wird dem Vorhaben, ein umfassendes Bußgeldgesetz zur Bewehrung des tiergesundheitlichen EU-Rechts zu schaffen, Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Es sind Vorschriften der Verordnung (EU) 576/2013 zur Bewehrung vorgesehen, die zuvor in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bewehrt waren und hiermit in das Bußgeldgesetz zwecks Einheitlichkeit überführt werden. Zusätzlich werden Vorschriften gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 576/2013 bewehrt, die Verpflichtungen des zur Ausstellung von Heimtieraussweisen ermächtigten Tierarztes betreffen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen sind zwingend für die Rückverfolgbarkeit des Heimtieres erforderlich. Bei Nichtbewehrung der Vorschrift konnten bislang Zuwiderhandlungen nur durch Entzug der Ermächtigung des Tierarztes sanktioniert werden. Die hiermit vorgenommene Bußgeldbewehrung vereinfacht damit die Sanktionierung von Verstößen.

Zu Absatz 2

Für eine Bewehrung von Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 576/2013 muss die Liste der Einreiseorte gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 576/2013 verweisungstauglich veröffentlicht sein, um Klarheit für den Rechtsunterworfenen zu schaffen und damit Zuwiderhandlungen bei der Einreise sanktionieren zu können. Dies wird durch die Festlegung in einer Rechtsverordnung sichergestellt.

Zu § 3 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429)

Die Regelungen dienen der Durchsetzung von Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429. Die Verordnung enthält als Basisrechtsakt des EU-Tiergesundheitsrechts Grundsatzvorschriften, die zum Teil in Delegierten Verordnungen oder Durchführungsverordnungen komplettiert oder ergänzt werden.

Eine Bewehrung der Grundsatzvorschriften ist unerlässlich, um die Durchsetzung der tiergesundheitlichen Verbringungsregelungen und damit verbundener Regelungen zu gewährleisten und damit die Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern.

Es werden Verstöße gegen Vorschriften bewehrt, die insbesondere Aufzeichnungs- und Informationsverpflichtungen von Unternehmern betreffen, die lebende Tiere, Zuchtmaterial oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs innerhalb der Union verbringen oder in die Union verbringen. Die Aufzeichnungsverpflichtungen dienen der Rückverfolgbarkeit der genannten Warenkategorien im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche in einem Mitgliedstaat.

Vorschriften nach Artikel 124 der Verordnung (EU) 2016/429 gelten allgemein für das Verbringen innerhalb der Union und damit auch für innerstaatliche Verbringungen. Die Einhaltung dieser allgemeinen Vorschriften ist essenziell im Sinne der Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

Die Rückverfolgbarkeit und die Information über bestehende Tierhaltungen ist auch im Inland wesentlich, um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern und damit die Tierhaltungen zu schützen.

Weiterhin werden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften auf Verlangen der zuständigen Behörde bewehrt. Dies ist erforderlich, um auf Verstöße unmittelbar und wirksam reagieren zu können.

Es werden Verstöße gegen Vorschriften bewehrt, die Verbringungen innerhalb der Union, Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten und den Eingang in die Union von lebenden Tieren, Zuchtmaterial oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs regeln. Die Vorschriften dienen der Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen in der Europäischen Union. Insbesondere sind Verstöße gegen Vorschriften zur Bewehrung vorgesehen, die

- die Verbringung von Tieren oder Zuchtmaterial ohne Veterinärbescheinigung,
- die Verbringung und den Empfang von gehaltenen Land- und Wassertieren sowie Zuchtmaterial ohne entsprechende Betriebsregistrierung oder Betriebszulassung,

- die Einhaltung von Risikominimierungsmaßnahmen und Seuchenpräventionsmaßnahmen bei der Verbringung sowie
- Verbringungen aus Gebieten, die tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen, betreffen.

Zu § 4 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung 2019/1602)

Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 müssen Sendungen von Tieren und Waren, die über benannte Grenzkontrollstellen in die Union verbracht werden, von einem Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) begleitet werden. Nach Abschluss der amtlichen Kontrollen wird das GGED vervollständigt und die Sendung kann in verschiedene Teile aufgeteilt werden. Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der einzelnen Teilsendungen auch am Bestimmungsort in der Union, ist es erforderlich, dass jede Teilsendung von einer Kopie des GGED bis zum Bestimmungsort begleitet wird. Ein Nichtmitführen des GGED würde die Rückverfolgbarkeit und damit die Bekämpfung im Seuchenfall erheblich beeinträchtigen. Eine Bewehrung der Vorschrift ist daher erforderlich, um Verstöße unmittelbar und wirksam sanktionieren zu können.

Zu § 5 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035)

Die Regelungen dienen der Durchsetzung von Vorschriften der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035. Die delegierte Verordnung enthält unter anderem Vorschriften zur Ergänzung der Vorschriften in Teil IV Titel I Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Bewehrungen dienen insbesondere der Durchsetzung von Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften für bestimmte Landtiere sowie von Aufzeichnungsverpflichtungen von Unternehmern registrierter oder zugelassener Betriebe.

Neben den Aufzeichnungsverpflichtungen ist auch die Einhaltung der Kennzeichnungsverpflichtungen wesentlich im Sinne der Rückverfolgbarkeit.

Die Bewehrung der Vorschrift gemäß Artikel 3 zur Registrierungspflicht für Transportunternehmer, die Hunde, Katzen und Frettchen sowie Geflügel zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland transportieren, bedarf der Bewehrung, damit Verstöße sanktioniert und damit die zuständige Behörde die Überwachung wirksam durchführen kann. Eine amtliche Überwachung ist notwendig, um Tierseuchen wirksam verhindern, tilgen und bekämpfen zu können.

Zu § 6 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686)

Die Regelungen dienen der Durchsetzung von Vorschriften der delegierten Verordnung (EU) 2020/686. Die delegierte Verordnung enthält unter anderem ergänzende Vorschriften der in Teil IV Titel I Kapitel 1, 2 und 5 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten Vorschriften betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben, die Pflicht der Unternehmer von Zuchtmaterialbetrieben zum Führen von Aufzeichnungen, die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit sowie die Anforderungen an das Melden in Bezug auf Verbringungen von Sendungen von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren innerhalb der Union. Die Vorschriften sind erforderlich, um die Ausbreitung von Tierseuchen innerhalb der Union durch Zuchtmaterial zu verhindern.

Zu § 7 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687)

Die Regelungen dienen zur Durchsetzung von Vorschriften der delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Es werden Verstöße gegen Vorschriften bewehrt, die Maßnahmen des Unternehmers betreffen, die zur Vermeidung der Verschleppung von Tierseuchen wesentlich sind.

Zu § 8 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688)

Die Regelungen dienen der Durchsetzung von Vorschriften der delegierten Verordnung (EU) 2020/688. Die delegierte Verordnung enthält Vorschriften und Risikominderungsmaßnahmen zur Ergänzung der in Teil IV Titel I Kapitel 3-5 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von gehaltenen und wild lebenden Landtieren und von Bruteiern innerhalb der Union. Weiterhin enthält die delegierte Verordnung ergänzende Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln für gehaltene Landtiere sowie an Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, damit die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Verbringung von Tieren innerhalb der Union gemindert werden können. Um die Einschleppung

und Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern, ist es angezeigt, die entsprechenden Vorschriften der delegierten Verordnung der Bußgeldbewehrung zuzuführen.

Es werden Verstöße gegen ergänzende Vorschriften zum Schutz vor biologischen Gefahren bei Auftrieben bewehrt. Weiterhin werden Verstöße gegen Vorschriften bewehrt, die die besonderen Anforderungen an Verbringungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die zu Ausstellungen verbracht werden, bewehrt.

Es werden Verstöße gegen ergänzende Vorschriften bewehrt, die tiergesundheitliche Anforderungen sowie Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen und an Auftriebe von bestimmten gehaltenen Landtieren, wild lebenden Landtieren und Bruteiern zwischen Mitgliedstaaten betreffen.

Zu § 9 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691)

Die Regelungen dienen der Durchsetzung von Vorschriften der delegierten Verordnung (EU) 2020/691. Die delegierte Verordnung enthält unter anderem Anforderungen zu Aufzeichnungs- und Informationspflichten von Unternehmern von Aquakulturbetrieben und Transportunternehmern, die Wassertiere befördern. Um die Rückverfolgbarkeit auch im Tierseuchenfall sicherzustellen und die Verbreitung von Seuchen weitest möglich zu verhindern, sind bestimmte Vorschriften zu bewehren.

Zu § 10 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692)

Die Regelungen dienen der Durchsetzung von Vorschriften der delegierten Verordnung (EU) 2020/692. Die delegierte Verordnung enthält unter anderem ergänzende Vorschriften zu den in Teil V der Verordnung (EU) 2016/429 enthaltenen Vorschriften in Bezug auf tiergesundheitliche Anforderungen an den Eingang von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union. Die Vorschriften sollen Garantien dafür bieten, dass in die Union verbrachte Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs für gehaltene und wild lebende Tiere kein Tiergesundheitsrisiko darstellen, das den Gesundheitsstatus der Union in Bezug auf Tierseuchen gefährden und sich nachteilig auf die betroffenen Sektoren auswirken könnte.

Es werden Verstöße gegen ergänzende Vorschriften bewehrt, die den Eingang von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union sowie deren Handhabung nach dem Eingang betreffen.

Es werden insbesondere Verstöße gegen Vorschriften bewehrt, die die erforderlichen Haltungsbedingungen und Haltungszeiträume bestimmter Tiere nach ihrem Eingang in die Union betreffen. Weiterhin werden Zuwiderhandlungen gegen behördliche Anweisungen bewehrt. Die Bewehrung dient der wirksamen amtlichen Überwachung und dem amtlichen Vollzug im Sinne der Tierseuchenbekämpfung und -Verhinderung.

Es werden Verstöße gegen tiergesundheitliche Vorschriften beim Eingang in die Union bewehrt. Die Bewehrung ist erforderlich, um amtliche Maßnahmen wirkungsvoll durchsetzen zu können und damit den Eintrag oder die Ausbreitung von Tierseuchen verhindern zu können.

Zu § 11 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Delegierten Verordnung 2020/990)

Die Regelungen dienen der Durchsetzung von Vorschriften der delegierten Verordnung (EU) 2020/990. Die delegierte Verordnung enthält unter anderem ergänzende Vorschriften der in Teil IV Titel II Kapitel 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/429 enthaltenen tiergesundheitlichen Vorschriften in Bezug auf Verbringungen von Wassertieren, einschließlich zum menschlichen Verzehr bestimmter Wassertiere, und von aus Wassertieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Union. Die Vorschriften sind notwendig um sicherzustellen, dass diese Waren kein erhebliches Risiko für die Ausbreitung der Wassertierseuchen darstellen.

Es werden Verstöße gegen ergänzende Vorschriften bewehrt, die tiergesundheitliche Anforderungen sowie Risikominimierungsanforderungen und Anforderungen an Transportbehältnisse beim Verbringen bestimmter Wassertiere und von aus Wassertieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Union betreffen.

Es werden Verstöße gegen Vorschriften bewehrt, die insbesondere Anforderungen an den Transport von Wassertieren betreffen. Die Bewehrung ist erforderlich, um amtliche Maßnahmen wirkungsvoll durchsetzen zu können und damit die Ausbreitung von Tierseuchen verhindern zu können.

Es werden Verstöße gegen tiergesundheitliche Vorschriften beim Verbringen bestimmter Wassertieren in andere Mitgliedstaaten bewehrt. Die Bewehrung ist erforderlich, um amtliche Maßnahmen wirkungsvoll durchsetzen zu können und damit die Ausbreitung von Tierseuchen beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten verhindern zu können.

Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/520)

Es werden unter anderem Verstöße gegen die Vorschriften bewehrt, soweit bestimmte Tiere ohne die erforderliche Kennzeichnung zum Beispiel aus dem Geburtsbetrieb verbracht werden. Die Sicherstellung der Kennzeichnung ist aus Gründen der Rückverfolgbarkeit erforderlich.

Zu § 13 (Höhe der Geldbuße)

Die Höhe der Bußgelddrohung bemisst sich nach der Bedeutung, die Verstößen gegen das EU-Tiergesundheitsrecht beizumessen ist.

Die Geldbuße beträgt mindestens 5 Euro; zur Bemessung der Geldbuße vgl. § 17 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG):

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Zu § 14 (Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union)

Die in Bezug genommenen Verweise auf Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union werden in diesem Gesetz im Sinne der besseren Lesbarkeit mit Zitiernamen verwendet. Der Verweis auf das Vollzitat in der Anlage ist daher erforderlich.

Zu der Anlage (Fundstellenverzeichnis der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union)

Das Fundstellenverzeichnis dient der Auflistung der Vollzitate der in Bezug genommenen Verordnungen gemäß aktuell gültiger Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Artikel 2 (Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

Die genannten Vorschriften der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung müssen aufgehoben werden, um unzulässige Doppelbewehrungen zu vermeiden. Die Bewehrung dieser Vorschriften erfolgt in Artikel 1 § 2 des vorliegenden Entwurfes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Ein Inkrafttreten zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals kommt auf Grund des damit verbundenen Zeitverlustes nicht in Frage. Der Erlass von Sanktionsmaßnahmen gemäß Artikel 268 der Verordnung (EU) 2016/429 ist bereits verfristet und erlaubt keine weiteren Verzögerungen. Ein schnellstmögliches Inkrafttreten ist daher notwendig, um Verstöße gegen das EU-Recht ahnden zu können. Das Inkrafttreten bedarf keines zeitlichen Vorlaufs für den Vollzug oder die Wirtschaft.

